

Social-Demokrat.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Organ des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

Redaction und Expedition: Berlin, Dresdnerstraße Nr. 85.

Redigirt von J. B. v. Hoffstein und J. B. v. Schweifer.

Abonnements-Preis für Berlin incl. Bringerlohn: vierteljährlich 18 Sgr., monatlich 6 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Königl. preussischen Postämtern 22 1/2 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nichtpreussischen Deutschland 18 3/4 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. (fl. 1. 45. südd., fl. 1. 50. österr. Währ.) pro Quartal.

Bestellungen werden auswärts auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition, von jedem soliden Expeditur, von der Gypf-Compagnie, Scharrenstr. 1, sowie auch unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. Inserate (in der Expedition aufzugeben) werden pro dreizehnpaltige Petit-Zeile bei Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. C. London.
Agentur für Frankreich: G. A. Alexandre, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

Herr Lüdemann hat die vorige Nummer unseres Blattes confisciren lassen. Wir legen der heutigen Nummer die beiden letzten Nummern in erneuten Auflagen bei.

Herr Lüdemann,

nicht also, wie manche unserer Freunde irrthümlich glauben könnten, Herr v. Bernuth, sondern, wie gesagt, Herr Lüdemann hat die gestrige Nummer unseres Blattes confisciren lassen.

Wir stehen vor immer größeren Räthseln. Würde einer Zeitungsredaction sofort nach der Confiscation einer Nummer officielle Anzeige gemacht, welche Stellen Veranlassung zur Confiscation gegeben, man könnte wenigstens sofort mit Sicherheit eine zweite Auflage, unter Weglassung jener Stellen, veranstalten. So aber muß man sich den Kopf zerbrechen, wodurch man wohl dem Einschreiten des Herrn v. Bernuth oder des Herrn Lüdemann verfallen sein möge.

Doch machen wir die Sache kurz! Im Leitartikel der vorigen Nummer, welche in der erneuten Auflage hoffentlich unsern sämtlichen Lesern, freilich nur in Trümmern, zu Gesicht kommen wird, hatten wir unter Andern eine Beschreibung der Art und Weise gegeben, wie eine preussische, speciell Berliner Confiscation vor sich geht. Es wird jedoch vielleicht nicht für zulässig erachtet, daß dieses Institut der preussischen Sicherheitspflege in der Weise, wie wir es gethan, des Näheren dem Publikum vorgeführt werde. An einer andern Stelle sprachen wir unsere Freunde darüber aus, daß in Berlin keinerlei Polizeiwillkür zu finden sei. Wir folgerten dies aus der überraschenden Gleichförmigkeit der Beurtheilung unseres Blattes durch Herrn v. Bernuth wie durch Herrn Lüdemann, einer Gleichförmigkeit, welche doch nur durch ein auf beiden Seiten gleichmäßiges Eindringen in den Geist der zur Zeit in Preußen bestehenden Rechtsordnung möglich sei und daher jede Willkür ausschliesse. Diese Meinungsänderung schien uns in hohem Grade unverfänglich, allein, bei näherer Ueberlegung, wollte uns doch bedünken, daß möglicherweise Herr v. Bernuth, Herr Lüdemann und die Herren Lectoren unser Lob unter Umständen als eben so rechtswidrig betrachten könnten wie unsern Tadel.

Kurz und gut, wir haben gesucht und geforscht im ganzen Artikel nach confiscirlichen Stellen und haben endlich Alles aus demselben herausgenommen, was auch nur im Enferntesten die mehrerwähnten Herren zur mehrerwähnten Maßregel veranlaßt haben könnte, wonach wir hoffen, die erneute Auflage glücklich in die Hände unserer sämtlichen Leser zu bringen.

Politischer Theil.

Berlin, 5. September.

Mehrfache Anfragen gelangen an uns, ob nicht Angesichts der fortwährenden Confiscationen unseres Blattes Arbeiterversammlungen durch ganz Deutschland am Plage wären, die, anknüpfend an diesen Vorgang, ihr Urtheil über die preussischen Rechtszustände abzugeben hätten.

Wir rathen von einem derartigen Vorgehen auf das Entschiedenste ab. Es ist unseres Erachtens vorerst vorzuziehen, wenn das Organ des Allg. deutsch. Arb.-Vereins bis auf Weiteres allein mit dieser Sache befaßt bleibt. Allgemeine Arbeiter-Versammlungen über ganz Deutschland empfehlen sich, unseres Erachtens, nur dann, wenn dieselben einen unmittelbaren practischen Zweck haben, was aber derzeit nicht der Fall sein würde.

Indem wir hieran die dringende Bitte an die Arbeiter unserer Partei knüpfen, in allen gemeinsamen wichtigeren Dingen jederzeit die Initiative der Vereinsleitung abwarten zu wollen, und die weitere Bitte, sich streng auf dem Boden des bestehenden Rechts halten zu wollen, was Angesichts der zunehmenden Verfolgungen dringender als je geboten ist, danken wir unsern Freunden für den Eifer, womit sie sich des Parteiorgans annehmen zu wollen von allen Seiten erklären.

Deutschland.

* Berlin, 5. Sept. [Zum Gasteiner Vertrag] bringt der demokratische „Frankl. Kurier“ einen scharfen Artikel, an dessen Schlusse es mit Bezug auf den bevorstehenden Abgeordnetentag heißt: Soll diese Versammlung wieder nur Resolutionen fassen, soll sie wie damals unmittelbar nach dem Frankfurter Fürstentag noch einmal aussprechen, daß jedes einseitige Abkommen der deutschen Fürsten über die zukünftige politische Konstitution Deutschlands ohne Mitwirkung des Volks null und nichtig sei? Wir denken, nein! Es ist genug gesprochen und beschlossen in unsern Vereinen und bei unsern Festen; treiben wir es so fort, werden wir dem Auslande nur Material zum Spott liefern und allen Kredit hinsichtlich unserer Thätigkeit bei demselben verlieren. Endlich muß es doch einmal zum Handeln kommen, wenn wir einen Ausweg finden sollen, und so möge sich denn die deutsche Abgeordneten-Versammlung sofort als Verparlament konstituiren; die Unterstützung des Volkes ist ihm gewiß, und wenn dann zum zweiten Male der deutsche Bundestag seine „letzte“ Sitzung hält, wird es hoffentlich das „allerletzte“ Mal sein. Hätte der Vertrag von Gastein diese Wirkung, dann wäre seine Existenz nicht zu befragen. Ob er bestimmt diese Wirkung haben wird, wer weiß es? Daß die Politik von Gastein aber auf Gefühl und Begriffe der großen Masse des deutschen Volks Wirkungen ausüben wird, welche keiner Zeit nicht verschleht werden, sich praktisch geltend zu machen, das verhehlen sich selbst sonst sehr konservative Stimmen in der Presse nicht, indem sie bemerken, daß die Politik des Absolutismus und die

Majestät fürstlicher Machtvollkommenheit den Tag von Gastein dormaligst nicht zu ihren hohen Festtagen zählen werden; daß sie aber das Letztere für das Volk werden, dafür muß es nun sorgen, indem es zu handeln beginnt; die Regierungen werden folgen, wie dies schon früher einmal geschehen ist, da sie noch eine Stimme behalten wollten; gehen sie ihren Weg allein, dann werden große Erschütterungen nicht ausbleiben, und wer hierbei den Kürzeren zieht — Regierung oder Volk — das kann nach Analogien in der neueren Geschichte wohl nicht mehr Gegenstand eines Zweifels sein. Doch gleichviel — das Volk muß den Anfang machen, Oesterreich und Preußen dürfen fernerhin in der Schleswig-holsteinischen Sache nicht mehr allein handeln, denn mit ihr wird die deutsche Frage entschieden!

[Zur Verfassungsfrage.] Der am Schlusse der letzten Landtags-Session im Herrenhause gewünschte und durch Herrn von Bismarck in Aussicht gestellte Versuch, Mitglieder des Abgeordnetenhauses wegen ihrer in dem Hause gehaltenen Reden gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen, hat begonnen. Am 2. d. M. ist Herr Twesfen auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Untersuchungsrichter des hiesigen Kriminalgerichts über seine bekannte Rede am 20. Mai d. J. verantwortlich vernommen worden. Eine förmliche Voruntersuchung, zu welcher es eines Beschlusses des Gerichtes bedarf, ist nicht eröffnet worden, sondern es hat nur eine vorläufige Vernehmung stattgefunden, welche der Untersuchungsrichter auf Requisition des Staats-Anwalts ohne weitere Prüfung eintreten lassen muß. Herr Twesfen hat auf Grund des Artikels 84 der Verfassung, wonach Mitglieder der Kammern „für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden können“, jede Auslassung über seine im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede abgelehnt. Die Staatsanwaltschaft findet in der Twesfenschen Rede über die Justiz-Verwaltungs-Verleumdungen und Beleidigungen öffentlicher Beamten und Behörden in Bezug auf ihren Verurtheilung in Preußen und die deutsche Fahne.

Der „Cob. Ztg.“ wird geschrieben: „Ich muß die Nachricht, daß der Commandant unserer Stadt erklärt habe, wie er schwarz-roth-goldene Fahnen bei dem bevorstehenden Gartenfeste nicht dulden werde, trotz des Widerspruchs der „Erfurter Ztg.“, aufrecht erhalten und bemerken, daß der Gesamtvorstand des Erfurter Gartenbauvereins von competentester Seite zwar nicht schriftlich bedenkend wurde, daß aber eines der Vorstandsmitglieder mündlich in der berichteten Weise instruirte wurde.“

[Ueber Pläne zur Auseinanderziehung der europäischen Türkei] werden der „Deutschen Allg. Ztg.“ aus Wien folgende Einzelheiten berichtet: Die Bewegung hat ihren Mittelpunkt in Serbien. Die vereinigten Donaufürstenthümer mit ihrem gegenwärtigen Territorialbestande würden sich vollständig unabhängig etablieren, Serbien würde Bulgarien, Bosnien und einen Theil der Herzegowina an sich nehmen, den andern Theil

Regier... werdet... Wahrh... dem, an... mern i... passiren... von G... Aufmer... Aufse... tereffan... Nur... entu... wenn... Regier... oder... Preußen... so wie... Nun... wir gefe... Wege... Logik a... zu ent... Wir... bereiten... einem... [eine... * B... Bertra... sei nicht... Prinzen... worden... über den... Presse de... Freiheit... „Münch... durch ein... Schwager... mehr Aus... Abgeordn... send, je... Betreff... die Kau... preussische... Volksstim... Deutschla... [Z... Ztg.“ wir... desregier... Lösung... neuen Lan... Militairge... die neu... leit begin... Gable... Freiber... verlassen... [B... Betreff... daß dersel... traaliche... diesem Tag... mengetrete... haben abg... Bayern, L... und Braun... theilweise... Mitglieder... wurde im... der schled... eines deut... a. M. auf... [Z... leg en bei... gehalten... gegangene

der Herzogin würde Montenegro erhalten, Griechenland endlich würde sich durch Thessalien, Macedonien und Epirus vergrößern. „Die Pforte ist sofort von dem Detail des Planes in Kenntniß gesetzt und es ist derselben gleichzeitig jede Unterstützung, welche die Umstände eben nöthig machen sollten, zugesichert worden. Noch mag erwähnt werden, daß die Fäden der Intrigue sich jenseits des Pruth, auf russischem Boden, verlieren.“

[Die Confiscationen unseres Blattes betreffend] ist beachtenswerth, daß die reactionären Blätter, während sie diese Confiscationen regelmäßig meldeten, so lange dieselben vereinzelt waren, dies jetzt, wo dieselben fast ununterbrochen stattfinden, unterlassen. Es scheint eben, daß die betreffenden Zeitungredactionen doch fühlen, welche schlagend charakteristische Erscheinung sie ihren Lesern durch Mittheilung dieser beständigen Confiscationen vorführen würden.

(Die Commission für Arbeiter-Angelegenheiten) hat ihre Sitzungen beendigt. Nachstehend weiterer Bericht:

Aus der Discussion in der achten Sitzung ist folgendes Résumé nachzutragen:

Zu der siebenten, die Freizügigkeit betreffenden Frage der Regierungsvorlage gab der Herr Reg.-Commissar ins nachstehende Erklärung. Seit mehr als hundert Jahren bestehe in Preussen die Freizügigkeit, diese sei zuerst durch das Gesetz vom 31. Decbr. 1843 in so weit beschränkt worden, als Personen, die unter politischer Aufsicht stehen, ihren Wohnsitz nach Belieben zu verändern nicht berechtigt sind; ein Gleiches traf diejenigen, welche der Armenpflege bereits anheimgefallen; nach einer weiteren Declaration sollten aber diejenigen an der Freizügigkeit behindert werden, bei denen man eine Verarmung in kürzester Frist glaubte voraussetzen zu müssen. Ein späteres Gesetz vom 21. Mai 1855 regelte dies dahin, daß die Niederlassung genehmigt werden müsse, wenn während eines Jahres die Verarmung nicht eingetreten sei. Die erste erschwerende Bestimmung trat für die östlichen Provinzen durch das Gesetz von 1850 ein, wodurch den städtischen Gemeinden das Recht eingeräumt wurde, ein Einzugsgeld, Hausstands- oder auch Einkaufsgeld — letzteres für das Recht, an dem Gemeindevermögen Theil zu nehmen — zu erheben. Erst das Gesetz vom 14. Mai 1860 brachte in diese erschwerenden Bestimmungen in sofern eine Erleichterung, als das Maximum der bei der Niederlassung vorkommenden Zahlungssätze festgestellt wurde. Es frage sich nun, ob die Zahlung von Zugungsgeldern namentlich für den Arbeiter erschwerend sei, besonders bei etwaiger Gewährung des Coalitionsrechts.

Bei der Debatte wird zunächst eine Rechtsungleichheit darin erblickt, daß man den städtischen Gemeinden Vorechte vor den ländlichen eingeräumt habe, denn wenn es auch nicht häufig vorkomme, daß Personen aus den Städten auf das platte Land verzögen, so seien derartige Fälle doch aus den dreißiger Jahren und 1848 zu constatiren, wo ein derartiger Zuzug Gemeinden des platten Landes in Verlegenheit gesetzt, indem ihnen kein Mittel zu Gebote gestanden hätte, sich desselben zu erwehren, und man habe große Opfer (!) für die Abwehrung bringen müssen, um sie zu beschützen. Andererseits wurde hervorgehoben, daß das Einzugsgeld den einzigen Segenreichen Damm gegen die Ueberfluthung der Armut vom Lande her bilde, und die Kommunalsteuer übersteige gerade wegen der Armenpflege die Staatssteuer oft (?) um das Dreifache. Man würde wohl thun, den Termin für Erwerbung des Wohnsitzrechts, der jetzt fast durchweg auf ein Jahr festgesetzt sei, zu verlängern. Die Hauptfrage aber sei, wie werde sich das Verhältnis der Arbeiter zu der Armenpflege verhalten, wenn das Coalitionsrecht gewährt und damit Arbeitseinstellungen häufiger und die Verarmung der Arbeiterfamilien zunehmen würde. Darüber werde man doch nicht im Zweifel sein, daß für noterische Armut gesorgt werden müsse, da man die Familie für die Handlungen des bisherigen Ernährers nicht haften lassen dürfe. Auch für die aus Arbeitseinstellungen zu erwartenden Tumulte und den daraus erwachsenden Schaden müsse die Gemeinde aufkommen, ohne den nichtbestehenden Arbeiter regreppflichtig machen zu können. — Von Denjenigen, die sich für die Bekreunung von jeder Beschränkung bei Ausübung der Freizügigkeit, namentlich unter den Arbeitern, aussprechen, werden nachstehende Gründe geltend gemacht: In Betreff der behaupteten Rechtsungleichheit steht fest, daß die Bauern gewissermaßen ein Coalitionsrecht ausüben, indem sie Zuzug in ihre Gemeinden dadurch zu verbieten wäßen, daß sie Niemand eine Wohnung überließen, wodurch sie mehr, als alle beschränkenden Bedingungen es vermöchten, die Ausübung der Freizügigkeit zu verhindern wäßen. Das Einzugsgeld verstoße aber gegen alle national-ökonomi-

schen Grundsätze und sei wohl nicht mit Unrecht bei Gelegenheit der Abschaffung desselben eine Blutsteuer genannt, die den Arbeiter erst zu dem mache, wovor man sich wahren wolle, nämlich zum Almosenempfänger. Eine gute Armenpflege habe Handhaben genug, um sich zu schützen, und die Armenpflege, welche sich durch Erhebung von Zugungsgeld schützen wolle, stelle sich selber ein Armutsgewand an. Man werde bei Beurtheilung der Frage den Unterschied zwischen Kapital und Arbeit nicht außer Anlag lassen dürfen, denn während die Letztere jetzt noch an die Scholle gefesselt, sei das Kapital losmopolitisch; somit werde die Bekreunung aller Erwerbsnische in der Freizügigkeit so recht eigentlich eine Interessenfrage für die Arbeitgeber. Preussen müsse alle Schranken beseitigen und dem übrigen Deutschland mit gutem Beispiele vorangehen. Es werde Aufgabe der Kommunalverwaltung sein, darüber zu beraten, wie in Zukunft die Armenpflege der wüthig verändernden Industrie gegenüber auszuführen sei. Durch das Gesetz vom Juli 1860 sei die durch den §. 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849 errichtete Schranke gegen Ausländer, wo keine Reciprocität bestehe, bereits gefallen. Es könnte die unbeschränkte Freizügigkeit nur noch eine Frage der Zeit sein, wie schon die Geschichte lehre, daß Alles, was vernünftig und naturrechtlich begründet, sich endlich Bahn breche, trotz aller Illusionen, die die Rückschrittler erfinden möchten. Die den städtischen Kommunen gewährte Beschränkung durch Herodung von Einzugsgeld habe hauptsächlich in den Wünschen der großen Grundbesitzer ihre Begründung, die sich dadurch die ländlichen Arbeiter erhalten wöchten. Man müsse aber namentlich bei Gewährung des Coalitionsrechtes auf Freizügigkeit dringen, weil sie für Arbeitgeber wie für Arbeiter gleich wichtig sei; die Ersteren würden dadurch leichter in den Stand gesetzt, neue Arbeitskräfte zu beschaffen, die Letzteren würden, indem sie sich neue Arbeitsstätten suchten, vor Verarmung geschützt, wodurch zugleich ein Theil der Bedenken fortfiel, was mit den verarmten Arbeiterfamilien Seitens der Kommunen im Falle einer größeren Arbeitseinstellung anzufangen sei. Außerdem sorge die Armenverwaltung nicht für Familien, deren gesetzlicher Ernährer arbeitsfähig sei; die Arbeiter wäßen dies sehr wohl und würden bei vorhabenden Arbeitseinstellungen auch in dieser Beziehung durch Kassenverbände Fürsorge treffen. Schon jetzt, wo dergleichen Unterstüßungen verboten seien, habe man Mittel gefunden, sich gegenseitig zu unterstützen. Wenn aber auch dies bei Tumulten entbehrenden Schadens gedacht worden, der aus Gemeindegeldern ersetzt werden müsse, so sei der Nachweis noch zu führen, daß bei Arbeitseinstellungen der neueren Zeit dergleichen Ungehelichkeiten vorgekommen. Wenn dergleichen im Jahre 1848 und 1849 vorkäme, so hätte man auch den urfächlichen Zusammenhang mit anzuführen, um zu erfahren, auf wessen Coste die verübten Tumulte zu schreiben. Es erfolgt hierauf die gestern schon mitgetheilte Abstimmung.

Der achte Punkt handelt von der — wenn ein Anderes nicht festgesetzt worden — gesetzlich auf 14 Tage festgestellten Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeiter. Von einer Seite wird behauptet, daß bei Aufhebung der Kündigungsfrist die Arbeiter zu Tagelöhnern herabstinken würden. Diefelbe sei gerade zu Antrag der Arbeiter eingeführt und habe sich seitdem bewährt; man könne eher für Verlängerung, als für Verkürzung oder gar gar gänzliches Aufheben stimmen; namentlich sei sie in den Fabrikdistrikten von Rheinland und Westphalen allgemein als nützlich anerkannt. — Gegen die gesetzlich normirte Kündigungsfrist wird angeführt, daß es nicht zuträglich sei, ein für alle Arbeitsstätten gleiche Kündigungsfrist gesetzlich festzustellen, es sei auch hier der Privatvertrag und zwar zum Vortheil beider Theile vorzuziehen. Daß die Interessen der Fabrikbesitzer und deren Arbeiter oft stark von einander abwichen, beweiße der Umstand, daß, während man in Rheinland und Westphalen Geßahr darin zu erblicken scheine, wenn die 14tägige Kündigungsfrist aufhöre, die größten und meßten hiesigen Maschinenfabriken dahin übereingekommen seien, die Kündigungsfrist gänzlich aufzuheben, so daß das Arbeitsverhältnis beiderseits täglich gelöst werden kann und Beide befinden sich wohl dabei, während andernfalls sich hier und auch anderwärts allerlei Unzuträglichkeiten herausgestellt hätten. Sei ein Arbeitgeber mit dem Arbeiter unzufrieden und müsse er ihn dennoch 14 Tage lang fortarbeiten lassen, so werde die Arbeit nur wenig gefördert werden und vielerlei Widerwärtiges hervorgehen; andererseits sei der Arbeiter, falls er eine bessere Arbeitstätte finde, gezwungen, noch 14 Tage fortzuarbeiten, bis zu welcher Zeit aber der betreffende Platz anderweit besetzt sei. Es empfehle sich daher, die gesetzliche Feststellung über die Kündigungsfrist gänzlich fortzulegen zu lassen. Dieser letztere Antrag kommt indeß gar nicht zur Abstimmung.

Die neunte Frage, ob im Falle eigenmächtiger Vertragsverletzung oder bei grobem Ungehorsam oder beharrlicher Widerspenstigkeit Ausnahme-Strafbestimmungen wie sie der § 184 der Gew.-Ordn. von 1845 enthält, bestehen bleiben sollen, falls das Coalitionsrecht gewährt

werde, giebt dem Hrn. Reg.-Comm. issar Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß schon der § 140 l. e. festsetzt, in welchen Fällen der Arbeitgeber berechtigt sei, ohne vorhergegangene Ankündigung die Arbeiter zu entlassen. Es sind dies die nachstehenden: 1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen; 2) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen; 3) wenn sie sich Wohlthätigkeiten oder Schmähen gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder seiner Familie erlauben; 4) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsherrn oder mit ihren Mitarbeitern verächtlichen Umgang pflegen oder sonst dieselben zum Bösen verleiten; 5) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind. Inwiefern in den zu 5 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem besonderen Inhalt des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. — Es möchte sich empfehlen, die Frage, die bei der Abstimmung getheilt werden müsse, schon bei der Diskussion auseinander zu lassen, da man den einen Theil bejahen und den andern verneinen könne.

Es hieß, so wurde von einer Seite beim Eintritt in die Debatte behauptet, den Contract- und Vertrauensbruch sanctioniren, wöchte man ein eigenmächtiges Zurücktreten von dem eingegangenen Arbeitsverhältnis gestatten, und das würde nun so nachtheiliger Dimensionen für den Arbeitgeber annehmen, falls das Coalitionsrecht freigegeben würde, ja unter Umständen könnte dadurch einem Geschäft so erheblicher Schaden zugefügt werden, daß dessen Ruin unausbleiblich wäre. Von den nach allen Richtungen in die Welt zerstreuten Arbeitern sei alsdann auf keinen Ersatz zu rechnen. Man werde gar nicht umhin können, bei der definitiven Abstimmung über die Coalitionsfreiheit dagegen zu stimmen, wenn der im Gesetze vorgeschriebene Schutz nicht beibehalten werde. Hier werde man, weil in dieser Frage noch keine Erfahrung gemacht worden, sich nach der Gesetzgebung anderer Länder umsehen müssen; da sei es zunächst England, das den Contractbruch im Arbeitsverhältnis unter schwerer Strafe stelle. Doch werde, um einer Rechtsungleichheit vorzubeugen, es sich empfehlen, dieselben Strafbestimmungen, die gegen die Arbeiter in vorkommenden Fällen in Anwendung zu kommen hätten, auch auf die Arbeitgeber in Anwendung zu bringen, falls sie sich dem gegen den Arbeiter eingegangenen Arbeitsverhältnisse eigenmächtig und ungehehlich entziehen wöchten.

Von der andern Seite wurde hervorgehoben, daß es scheine, als ob die Zeit noch immer nicht vorüber sei, wo der Gesetzgeber zum Erlaß von Ausnahmeregeln gegen den Arbeiter aufgerufen werde; ganz abgesehen von den Ausnahmeregeln, welche die polizeiliche Controle für nöthig erachte. Man sehe stets noch Gespenster, die einer vergangenen Zeit angehörten. Zunächst werde dem Verfasser und den legislatorischen Körperschaften damit kein Compliment gemacht, wenn neben dem allgemeinen und für alle gültigen Strafgesetzbuche immer wieder neue Strafbestimmungen für eine gewisse Klasse der Staatsbürger, die gleiche, oft auch wohl noch erhöhte Pflichten, wie die übrigen zu tragen hätten, erlassen würden. Dergleichen sei aber auch in der That überflüssig bei dem heutigen Bildungsgrade der Arbeiter, wo die Bildung aber, wie andererseits behauptet worden, in manchen Gegenden gänzlich ermangele, da würde auch die härteste Strafandrohung gesetzwidrige Handlungen nicht verbieten. Es sei auch nicht recht verständlich, daß die Arbeiter nicht regreppflichtig für den angerichteten Schaden gemacht werden könnten, weil sie sich nach der Arbeitseinstellung in alle Winde zerstreuten, dies werde selbst dann nicht eintreten können, wenn die noch erst zu erringende unbeschränkte Freizügigkeit gewährt werden sollte. Die Behauptung, daß die Arbeit dann gerade eingestellt werden würde, wenn dem Arbeitgeber dadurch ein großer Schaden an Material oder an den Werkzeugen erwachse, sei völlig beweisfällig geblieben. Die Arbeitseinstellung sei nichts weiter als ein Zwang zu Zugeständnissen, bei dem es darauf ankomme, welcher von beiden Theilen den daraus entstehenden Schaden am längsten ertragen könne; dabei hätten aber die Arbeiter fort und fort im Auge, daß eine Ausgleichung der Differenz sobald als möglich herbeigeführt werden möge. Daß für und ab dann gar keine Aussicht vorhanden, wenn der Bruch zwischen ihnen und dem Arbeitgeber durch solche Nebenumstände begleitet sei, wie man sie hier ausgemalt. Den zweiten Theil der Frage anknüpfend, so seien Ausdrücke, wie grober Ungehorsam und beharrliche Widerspenstigkeit, juristisch schwer definirbare Begriffe; bei Feststellung derselben werde es sich um weisungsige Deductionen und Beweismittel handeln, die selten zu beschaffen. Es seien dies innere Angelegenheiten der Arbeitstätte. Arbeitsreglements oder Fabrikordnungen, beim Beginn der Arbeit unterzeichnet, müßten die besonderen Verhältnisse auch besonders ordnen; allgemeine gesetzliche Bestimmungen würden fast niemals ganz zutreffend sein. An Streitigkeiten der vorgedachten